

castration mit Irregularität bestraft (vgl. c. 8, X 1, 20).

2. Hinsichtlich der Sündhaftigkeit des Selbstmordes an sich gibt es wenigstens für den Menschen, welcher die positive göttliche Offenbarung gläubig annimmt, kaum eine unüberwindliche und entschuldbare Unwissenheit. Indessen ist eine irrige Anwendung der Wahrheit, es sei tugendhaft und unter Umständen strenge Pflicht, für die Güter höherer Ordnung selbst das Leben zu opfern, möglich. Handlungen, die aus einem solchen Irrthum hervorgehen, sind dann objectiv und materiell im Widerspruch mit dem Sittengesetze, aber nach ihrer formellen Moralität und Imputation sind sie schuldfrei. So wäre es Irrthum, anzunehmen, directe Destruction des eigenen Lebens könne ein Mittel der Buße und Genugthuung für begangene Sünden sein, oder sei erlaubt, um sich vor Sünde zu schützen, oder der Gefahr, welche der Virginität droht, zu entgehen; oder sei ein Martyrium, wenn man sich in der Gewalt derer befindet, die zum Abfall vom Glauben zwingen wollen; oder sie sei nothwendig, um großes Unglück von der Familie, dem Staate oder der Kirche abzuwenden u. dgl. Factisch kann ein solcher Irrthum unter besonders mächtigen Einwirkungen zur sofortigen Hingabe an den Tod drängen; mitunter wird er zum Irrwahn, welcher allmählig die ganze Thätigkeit der Seele auf den Gedanken der Nothwendigkeit, sich das Leben zu nehmen, concentrirt und endlich die Selbsttödtung herbeiführt. Thatsachen der freiwilligen Lebensberaubung, welche die Welt- und Kirchengeschichte rühmend erzählt, sowie diejenigen, deren die heilige Schrift erwähnt, ohne sie zu verurtheilen, sind auf die erwähnten Irrthümer zurückzuführen; so die That des Nazias (s. d. Art.). Andere Beispiele, z. B. das Cleopas, der einen Glorianten tödtete mit der größten Wahrscheinlichkeit, dieser werde in seinem Sturze auch ihn zermalmen (1 Mac. 6, 46), oder das Samions (s. d. Art.), können etwa auch als erlaubte indirecte Selbsttödtung beurtheilt werden (Lugo, De just. et jure, Disp. 10, n. 55). Heilige Jungfrauen, die unter der Herrlichkeit, sie könnten der Gottlosigkeit nicht anders entrichten, sich in Wasser oder Feuer oder in einen Abgrund stürzten, haben gewiß nur in beidermüthiger Liebe der Jugend, manche vielleicht sogar unter böderer Eingebung gebandelt (vgl. Aug. De civ. Dei 1, 26; Thom. Aq., S. th. 2, 2, q. 64, a. 5, ad 4).

3. Aufser Selbsttödtungen der lefternbedürftigen Art bleibt die Selbstverwundung des eigenen Lebens entschuldbar im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit, wie er eintreten kann infolge von heftiger Melancholie, Wahnwinn, Oermsdeliden, welche ihren physischen Grund auch in organischen Störungen und körperlichen Krankheiten haben können; letztere bedürfen mitunter auf Veranlassung Nihil so leicht in die Frage zu beantworten, ob die eintretende dem zum Tode verurtheilten Wahnsinn Fehlen dürfte, des

er das Urtheil an sich selbst vollziehe. De iugo (l. c. Disp. 10, n. 12) sagt in dieser Beziehung: Communis hoc negat sententia. Das dem Souverän von Gott verliehene Recht der Todesstrafe ermächtigt ihn nicht zu dem widernatürlichen Befehle, daß jemand sich selbst strafe, und zwar in der widernatürlichsten Weise.

4. Die Ursachen freiwilliger und zurechenbarer Destruction des eigenen Lebens sind: Unglaube und Irreligiosität, welche dem Menschen nach Verlust eines abgöttisch geliebten irdischen Gutes keine Aussicht auf ein höheres und ewiges Gut lassen, sondern dem Unglücklichen sowohl die Stütze des Glaubens und Vertrauens auf eine allweise und allgütige göttliche Vorsehung und die Hoffnung auf ewige Belohnung geduldigen Kreuztragens als auch die Stärkung durch die übernatürlichen Gnadenmittel rauben; ferner Lebensüberdruß infolge unerfüllter Hingabe an die Sinnenlust und eingetretener Ueberfüllung an ihren Genüssen. Viel trägt zu der unlängbaren erschreckenden Zunahme der Selbstmorde in unserer Zeit die materialistische Literatur namentlich auf dem Gebiete der Poesie bei. Man denke z. B. an Goethes „Werthers Leiden“ und „Wahlverwandtschaften“ und die moderne Romanliteratur.

5. Die Verwerflichkeit des Selbstmordes vor dem Sittengesetze hielt jederzeit nur die christliche Sittenlehre, und in vollster Bestimmtheit und Consequenz aus dem natürlichen und göttlichen Gesetze nur die katholische Moralthologie fest. Selbstmörder, welche unbußfertig sterben, wurden von jeher durch die Kirche mit Entziehung der kirchlichen Exequien gestraft. Da sie die kirchlichen Gnadenmittel verschmähen, ja die vollste Trennung von Gott selbst attentiren, müssen sie als solche behandelt werden, die nicht mehr zur Einheit mit der Kirche gehören. So verbietet das zweite Concil von Orleans (588) c. 15 (Harduin II, 1175) die Annahme von Oblationen für sie; das zweite Concil von Braga (563) c. 16 (Harduin III, 351) erklärt sie des kirchlichen Begräbnisses unwürdig. Papp Nicolai I. (Resp. ad cons. Bulgar. 98, bei Migne, PP. lat. CXIX, 1013) erklärte, es dürfe für sie das heilige Opfer nicht dargebracht werden. Belege für die allgemeine Anschauung der Kirche sind aus dem Corpus juris can. c. 12, C. XXIII. q. 5. c. 11, X 3, 28, und für die Gegenwart Rit. Rom. 6, 2, 3. Auch das weltliche Strafrecht verhängte bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts strenge Strafen über Selbstmörder; die Gerichte überdies waren volle oder theilweise Güterconfiscation und entehrendes Begräbniß. Selbstverwundung, Versuch des Selbstmordes und Coercitation zum Selbstmorde wurden gleichfalls strafwürdig geachtet. Gegenwärtig steht nur noch Strafe auf der Selbstverwundung, wenn sie geschähe, um sich der Wehrpflicht zu entziehen. — Dagegen hat der Selbstmord keine Vertheidigung gefunden in der Zeit des Heidenthums bei den Römern wegen freiwilliges Scheiden aus dem